

HAUPTSATZUNG vom 28. April 2010

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2011, der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2014, der 3. Änderungssatzung vom 12.11.2014, der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016 und der 5. Änderungssatzung vom 21.09.2017 wurden in den Text eingearbeitet.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister	§ 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 11
Abschnitt VI	Ortsteile	§ 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 13 (aufgehoben)
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung	§§ 14 bis 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmung	§ 19

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Ausschuss für Verwaltung und Soziales (AVS)
 - 1.2 der Technische Ausschuss (TA)
 - 1.3 der Bauausschuss (BA)
 - 1.4 der ständige Umlegungsausschuss (UA)
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und der Ausschuss für Verwaltung und Soziales, der Technische Ausschuss und der Bauausschuss aus weiteren 12 Mitgliedern des Gemeinderates sowie der ständige Umlegungsausschuss aus weiteren 5 Mitgliedern des Gemeinderates. Dem Umlegungsausschuss gehört als weiteres Mitglied ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde an.

Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses wird ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme hinzugezogen.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan , soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000,00 €, aber nicht mehr als 150.000,00 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 13.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Ausschuss für Verwaltung und Soziales

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.4 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.9 Gemeindeparterschaften
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Soziales über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10, von Beschäftigten des TVÖD bis einschließlich Entgeltgruppe 10 bzw. im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S18, der Beschäftigten des TV-V bis Entgeltgruppe 10, soweit nicht auf den Bürgermeister übertragen,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
 - 2.4
 - 2.4.1 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € beträgt,
 - 2.4.2 die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 40.000,00 €, aber nicht mehr als 150.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000,00 €, aber nicht mehr als 150.000,00 € im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
 - 2.1 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 60.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € im Einzelfall sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei allen gemeindlichen Baumaßnahmen,
 - 2.2 die Beantragung von Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (3) Der Technische Ausschuss übernimmt die Funktion des Werksausschusses für die Gemeindewerke Sinzheim als Eigenbetrieb.

§ 9 Bauausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Erklärungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen des Abs. 2,
 - 1.2 Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach §§ 53 und 54 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB für die Zulassung von Vorhaben gemäß §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und die reinen Baukosten über 20.000,00 € liegen,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 LBO,
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf die vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.4 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB,
 - 2.5 die Ausübung des Vorkaufsrechtes in besonderen Fällen (§§ 24 bis 28 BauGB).

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 13.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes, der Beschäftigten des TVÖD der Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S2 bis S8b, der Beschäftigten des TV-V der Entgeltgruppen 1 bis 8, der Aushilfsbeschäftigten, der Auszubildenden, der Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Entgelt- und Besoldungsvorschüssen,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, ansonsten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 €,
 - 2.7
 - 2.7.1 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
 - 2.7.2 die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 40.000,00 € einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten sofern nicht gem. § 9 Ziff. 2.5 die Zuständigkeit des Bauausschusses gegeben ist,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall sowie die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 2.13 die Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaues, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften, die Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Rang solchen Belastungen vorgehen, für welche die Gemeinde Sinzheim die Ausfallbürgschaft übernommen hat, die Zustimmung zur Darlehensübertragung auf die neuen Eigentümer beim Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen, Kaufeigentumswohnungen, Eigenheimen und Mietwohnhäusern, bei den Darlehen, für welche die Gemeinde Sinzheim die Ausfallbürgschaft übernommen hat,
 - 2.14 die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit es sich um Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt, bis zu einer reinen Baukostensumme von 20.000,00 €,
 - 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
 - 2.16 die Zustimmung zur Ablösung von Erschließungsbeiträgen,
 - 2.17 die Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Gesamthaushalts und der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kredithöhe.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt nach jeder Wahl aus seiner Mitte die erforderliche Zahl ehrenamtlicher Stellvertreter, die den Bürgermeister im Verhinderungsfalle vertreten (§ 48 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird bei der Bestellung bestimmt.

VI. ORTSTEILE

§ 12

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen:
 - 1.1 Sinzheim
 - 1.2 Ebenung
 - 1.3 Halberstung
 - 1.4 Kartung
 - 1.5 Leiberstung
 - 1.6 Müllhofen
 - 1.7 Schiftung
 - 1.8 Vormberg
 - 1.9 Winden
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumliche Grenze des Ortsteiles Leiberstung nach Abs. 1 Nr. 1.5 ist die Gemarkung der früheren Gemeinde Leiberstung.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

(aufgehoben)

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14

Einrichtung einer Ortschaft

In der räumlichen Grenze des Ortsteils Leiberstung nach § 12 Abs. 1 wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen „Ortschaft Leiberstung“.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 14 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft Leiberstung beträgt 9 Mitglieder.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten; ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - 3.6 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, ferner der Stromversorgung,
 - 3.7 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - 3.8 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.9 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 3.10 die Angelegenheiten der Feuerwehr,
 - 3.11 die Vergabe der Jagd einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregelung,
 - 3.12 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft Leiberstung betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern die Ausgabe im Einzelfall nicht mehr als 8.000,00 € beträgt,
 - 4.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 4.500,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.3 Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 - 4.3.1 der Kultur- und Sportpflege,
 - 4.3.2 des Friedhofs,
 - 4.3.3 des Kindergartens,
 - 4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.5 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.6 Fischwasser- und Schafweideverpachtung.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Die dem Ortsvorsteher zur dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben werden vom Bürgermeister bestimmt, sofern sich dies nicht aus dem Eingliederungsvertrag ergibt. Eine Änderung der Zuständigkeit ist nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat zulässig.

§ 18
Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Leiberstung wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Gemeinde Sinzheim Ortsverwaltung Leiberstung“.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 19*
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. Juni 2003 mit ihren Änderungen vom 18. Oktober 2006 (1. Änderung) und vom 04. Juni 2008 (2. Änderung) außer Kraft.

Ausgefertigt:
Sinzheim, 25. September 2017

E r n s t
Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 28. April 2010.